



# inkassoinstitut dutter e.u.

Grenzgasse 11/4 OG  
A-3100 St. Pölten  
Tel: +43 2742 35 27 20 - 0  
Fax: +43 2742 35 17 64  
office@inkasso.co.at  
www.dutter.at

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Inkassobedingungen (AIB) Stand 01.09.2010 1. Die nachstehenden Allgemeinen Inkassobedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Inkassoinstitut Dutter e.U. (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber). Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich mittels des umseitigen Inkassoauftragsformulars oder mittels eigener Sammelisten per E-Mail oder EDV-Datenträger.
2. Pflichten des Auftragnehmers:
  - 2.1. Der Auftragnehmer besorgt für den Auftraggeber Maßnahmen zur Eintreibung der umseitig bezeichneten Forderungen (Inkassofälle).
  - 2.2. Die Wahl der konkreten Maßnahmen zur Eintreibung der umseitig bezeichneten Forderungen, insbesondere auch der Abschluss von Novations-, Ratenzahlungs- und Verpfändungsvereinbarungen mit dem Schuldner im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einschließlich der Verständigung des jeweiligen Drittschuldners, stehen im billigen Ermessen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei all diesen Maßnahmen stets die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers Anerkenniserklärungen des Schuldners entgegenzunehmen. Barausgleiche und Schuldnachlässe werden vom Auftraggeber nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gewährt.
  - 2.3. Der Auftragnehmer nimmt vereinbarungsgemäß keine wie immer geartete inhaltliche Prüfung der umseitig bezeichneten Forderungen vor, insbesondere nicht im Hinblick auf eine vor der Erteilung des Inkassoauftrages oder während des aufrechten Bestandes des Inkassoauftrages eingetretene Verjährung der Forderungen. Jegliche Haftung des Auftragnehmers wegen des Nichtbestandes der umseitig bezeichneten Forderungen, insbesondere wegen deren Verjährung, ist sohin ausgeschlossen.
  - 2.4. Jegliche Haftung des Auftragnehmers für die Einbringlichkeit bzw. positive Eintreibung der umseitig bezeichneten Forderungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
  - 2.5. Jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche schriftliche Berichte über den einzelnen Inkassofall erfolgen auf schriftlichen Antrag des Auftraggebers bzw. nach gesonderter Vereinbarung.
  - 2.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Maßnahmen zur Eintreibung der umseitig bezeichneten Forderungen nach billigem Ermessen einzustellen, wenn weitere Maßnahmen nicht erfolgversprechend erscheinen.
3. Pflichten des Auftraggebers:
  - 3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer das Honorar gemäß Punkt 4. dieser Allgemeinen Inkassobedingungen zu bezahlen.
  - 3.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, die Betrauung von Dritten mit Maßnahmen zur Eintreibung der umseitig bezeichneten Forderungen und direkte Verhandlungen mit dem Schuldner zu unterlassen, soweit nicht eine vorab zu erteilende schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vorliegt, sämtliche dem Auftraggeber vorliegende bzw. bei ihm eingehende Unterlagen, die die umseitig bezeichneten Forderungen betreffen, dem Auftragnehmer unverzüglich urschriftlich oder in Kopie zur Verfügung zu stellen, und von Zahlungen, welche beim Auftraggeber direkt eingehen, den Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen. Für Aufwand, der dem Auftragnehmer auf Grund eines Verstoßes des Auftraggebers gegen diese Verpflichtungen entsteht, ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber Ersatz zu leisten.
4. Honorar:
  - 4.1. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer als Honorar für die von letzterem gesetzten Maßnahmen zur Eintreibung jeder umseitig bezeichneten Forderung zum einen die vom Schuldner dem Auftraggeber hinsichtlich der jeweiligen Forderung geschuldeten gesetzlichen bzw. vertraglichen Verzugszinsen, zum anderen die in §§ 3 f der Verordnung BGBl II Nr. 141/1996 in Verbindung mit Artikel 16 der Verordnung BGBl II Nr. 490/2001 für die vom Auftraggeber gesetzten Maßnahmen ausgewiesenen, als „Schuldnergebühren“ bezeichneten Beträge.
  - 4.2. Der Auftragnehmer verrechnet den Honoraraufwand des Auftraggebers gemäß Punkt 4.1 dieser Allgemeinen Inkassobedingungen dem Schuldner auftragsgemäß direkt weiter, soweit dieser Aufwand vom Schuldner verschuldet wurde, notwendige Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen umfasst und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.
  - 4.3. Das Honorar gemäß Punkt 4.1 dieser Allgemeinen Inkassobedingungen wird fällig, wenn und soweit entsprechende Zahlungseingänge beim Auftraggeber bzw. beim Auftraggeber einlangen. Das dem Auftragnehmer zustehende Honorar wird sohin von den ersten Zahlungseingängen beim Auftragnehmer bzw. beim Auftraggeber in Abzug gebracht. Darüber hinaus wird das Honorar fällig
    - a. binnen drei Monaten ab Beendigung des Inkassoauftrages gemäß Punkt 5. dieser Allgemeinen Inkassobedingungen, wenn und soweit der Auftraggeber die umseitig bezeichneten Forderungen nicht binnen dieser Frist gerichtlich geltend macht;
    - b. mit rechtskräftiger Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens über die umseitig bezeichneten Forderungen, wenn und soweit im Zuge dieser rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens kein Exekutionstitel über die umseitig bezeichneten Forderungen geschaffen wird;
    - c. binnen drei Monaten ab rechtskräftiger Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens über die umseitig bezeichneten Forderungen, wenn und soweit der Auftraggeber nicht binnen dieser Frist die exekutive Durchsetzung der umseitig bezeichneten Forderungen beantragt.
  - 4.4. Wenn und soweit der Auftraggeber die umseitig bezeichneten Forderungen unter Wahrung der in Punkt 4.3 bezeichneten Fristen auch auf exekutivem Wege nicht einbringlich machen kann, verzichtet der Auftragnehmer auf das Honorar gemäß Punkt 4.1 dieser Allgemeinen Inkassobedingungen.
  - 4.5. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer zusätzlich zum Honorar gemäß Punkt 4.1 dieser Allgemeinen Inkassobedingungen eine Erfolgsprämie in Höhe von 30 % des tatsächlich einbringlich gemachten Kapitalbetrages, soweit hinsichtlich der Forderung ein gerichtliches Verfahren anhängig oder rechtskräftig abgeschlossen ist.
  - 4.6. Die Verrechnung mit dem Auftraggeber erfolgt grundsätzlich nach Beendigung des Inkassoauftrages gemäß Punkt 5. dieser allgemeinen Inkassobedingungen. Davor können Teilauszahlungen von Guthaben jederzeit auf schriftlichen Antrag des Auftraggebers vorgenommen werden.
5. Der Inkassoauftrag endet hinsichtlich einer der umseitig bezeichneten Forderungen, wenn diese Forderung samt Zinsen und Kosten vollständig einbringlich gemacht wurde, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber davon verständigt, dass weitere Maßnahmen zur Eintreibung dieser Forderung nach Maßgabe des Punktes 2.6 nicht erfolgversprechend erscheinen oder den Inkassoauftrag hinsichtlich dieser Forderung aus anderen Gründen aufkündigt, oder wenn der Auftraggeber den Inkassoauftrag hinsichtlich dieser Forderung ausdrücklich widerruft.
6. Mit der Erteilung eines Inkassoauftrages bestätigt der Auftraggeber, dass er die Allgemeinen Inkassobedingungen (AIB) erhalten und als verbindlich anerkannt hat, sowie dass sämtliche bereits erteilten Aufträge diesen Allgemeinen Inkassobedingungen (AIB) unterliegen.
7. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einschließlich Streitigkeiten über deren gültiges Zustandekommen werden ausschließlich von dem sachlich zuständigen Gericht in St Pölten entschieden.